



VERORDNUNG

Zl. nü100.0-1/2016-1
Nüziders, 06.00.2017

ortspolizeiliche Verordnung, Schul- & Kindergartenareal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders hat in ihrer Sitzung vom 02.02.2017 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 i.V.m. § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender und zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen, strichliert gekennzeichneten, Bereiche beim Schul- & Kindergartenareal in der Gemeinde Nüziders (Lageplan der Gemeinde Nüziders vom 22.11.2016).

§ 2 Verbote

Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf den in § 1 erwähnten Flächen verboten:

- a) Der Aufenthalt von schulfremden Personen, ausgenommen von der Gemeinde angestellter oder beauftragter Personen, während der Unterrichtszeit (Montag bis Freitag von 07:30 bis 17:00 Uhr)
- b) Der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben oder von der Gemeinde Nüziders besonders gezeichneten Bereichen.
- c) Das zweckwidrige Verwenden von Spielgeräten bzw. der dort befindlichen Einrichtungen.
- d) Auf den in § 1 erwähnten Flächen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang) sowie das Verunreinigen der angeführten Orte durch Hundekot ist verboten.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 GG dar.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	06.02.2017	
von der Amtstafel abgenommen am:	23.02.2017	

Anlage:



Gemäß §3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Katastermappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung bezüglich der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit, (kein Vermessungsplan)

Projekt:
Bemerkung:



Datum: 22.11.16

Maßstab: 1 : 1250

Gemeinde Nüziders
A-6714 Nüziders



M+G Ingenieure WebGIS Client

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An bhbludenz@vorarlberg.at

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An pl-v-Bludenz@polizei.gv.at